

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung

für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.06.2026 die Entschädigungssatzung für den Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Unterer Unkenbach“ vom 15. Juni 2026 beschlossen.

Gemäß Art. 24 KommZG und 22 § der Satzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach wird die Satzung amtlich bekannt gemacht.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Unterer Unkenbach“ vom 15.06.2026

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Unterer Unkenbach“ erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl. S. 637) und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.06.2026 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für auswärtige Tätigkeiten Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach Maßnahme der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die Beamte oder Beschäftigte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.
- (2) Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsrätinnen oder Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde. Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für vorbereitende und nachbereitende Arbeiten außerhalb von Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro je volle Stunde; dies gilt nicht, wenn sie bereits nach den Sätzen 1 bis 3 einen Entschädigungsanspruch haben. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 45,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Einer Sitzung nach Satz 1 wird einem Prüfungstag eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses gleichgestellt.
- (2) Wenn Verbandsrätinnen und Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsrätinnen und Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzung, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch

Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die der Versammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Kämmerin oder des Kämmerers

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro für die Dauer der gesamten Wahlperiode.
- (2) Ihre oder seine Stellvertreterin/Stellvertreter erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Bruchteils von 1/12 der Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Die Kämmerin oder der Kämmerer erhält für ihre/seine Tätigkeit, welche über das normale Maß hinausgeht sowie für die besondere Verantwortung, welche sie bzw. er zu tragen hat, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A unterschiedlich geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 15 Endstufe.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die Pauschalentschädigungen nach § 4 werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung am Jahresende gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Heidenfeld, 22. Juni 2026

ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG UNTERER UNKENBACH

gez. Peter Gehring

Verbandsvorsitzender